



Pa. 71.

2.



EDICT,

Daß kein anderes

Als

Schönbeckisches

Salk

In die Grafschafft

Berningerode

eingeführet werden solle.

Sub dato Berlin/ den 18. Maji 1720.

Gedruckt bey Christoph Süßmilch/ Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Wir Friede=
rich Wilhelm/
von Gottes Gnaden

König in Preussen / Marggraf zu Branden-
denburg / des Heiligen Römischen Reichs Erzbischof / Cam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Ora-
nien / Neufchatell und Vallengin, in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
in Schlesiens zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Meinden / Camin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Müders / Graf zu Hohenzollern /
Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehr-
dam / Marquis zu der Befre und Blüßingen / Herr zu
Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda etc. etc. Geben hiemit allen
und jeden Unsern getreuen Untertanen der Graffschafft
Werningerode in Gnaden zu vernehmen / welchergestalt
Wir wahrgenommen / das die Graffschafft Werningerode
eine Zeithero von Fuhelenten und Kärnern mit allerhand
frembden Salze versehen worden; Wir aber nunmehr
allergnädigst intentioniret / dergleichen nicht weiter zu

ge

gestatten/ sondern vielmehr wegen der Uns zustehenden Landes Fürstl. Hoheit allergnädigst gewilliget sind/ Unser eigenes und zwar Schönebeckisches Saltz in gemeldter Graffschafft debitiren/ und selbige jederzeit mit gutem trockenen Saltze von Schönebeck aus versehen zu lassen.

Als gebietzen Wir allen und jeden Eintwohnern der Graffschafft Berningerode hiemit gnädigst und ernstlich/ und zwar bey Confiscation des frembden Saltzes und Fuhrwercks/ auch anderer nachdrücklicher arbitrarischer Straffe/ sich Hiernach allergehorsamst zu achten/ und nach Publication dieses Edicts kein ander Saltz in die Graffschafft Berningerode/ es sey unter was Prätext es wolte/ hinein zu bringen/ als welches aus Unsern Schönebeckischen Cocturen geholet/ und von denen Saltz Sellern nach der ihnen gegebenen Maasse und gesetzten Preise verkauffet werden soll. Wie dann niemand/er sey wer er wolte/ hievon ausgenommen und eximiret ist/ auffser daß dem Grafen zu Berningerode nach Unsererer bereits gethanen allergnädigsten Erklärung vorbehalten bleibet/ vor seine eigene Haushaltung das benötigte Saltz von Schönebeck oder aus Unseren übrigen eigenen Cocturen selbst abholen zu lassen/ jedoch dergestalt/ daß darunter nicht der geringste Unterschleiff vorgehe/ und Wir zu mehrerer Verhütung aller Defraudationen denen in der Graffschafft befindlichen Land- und Aus-Neutern hiemit ernstlich und bey Verlust ihrer Dien-

1720
Dienste anbefohlen wird/ auf alles einkommende Saltz ein wachsames Auge zu haben/ auch alle Fuhren und andere Transporte wodurch Saltz einkommt/ anzuhalten/ und sich den Schönebeckischen Factorey-Zettel/ so bey jeder Fuhre von daher gegeben wird/ vorzeigen zu lassen/ und wann ein Contraveniente betroffen wird/ welcher anstatt Schönebeckischen Saltzes dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zuwieder/ frembdes Saltz suchte herein zu practiciren und zu verbrauchen/ so haben Unsere dortige Accise-Bediente/ Land- und Ausreutere solches sofort bey der von Uns angeordneten Commission dem Hof- und Cammer-Rath von Rove/ und Commissario und Saltz-Inspectori Säger zu Halberstadt anzuzeigen/ damit sie es an Unsere Halberstädtische Cammer berichten/ und von derselben dem Befinden nach darauf weitere Vernehmung gemachet und die That gebührend bestraffet werden könne.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 18. Maji 1720.

Hr. Wilhelm.



E. B. v. Creutz.

Kg 4215

(2) 4°

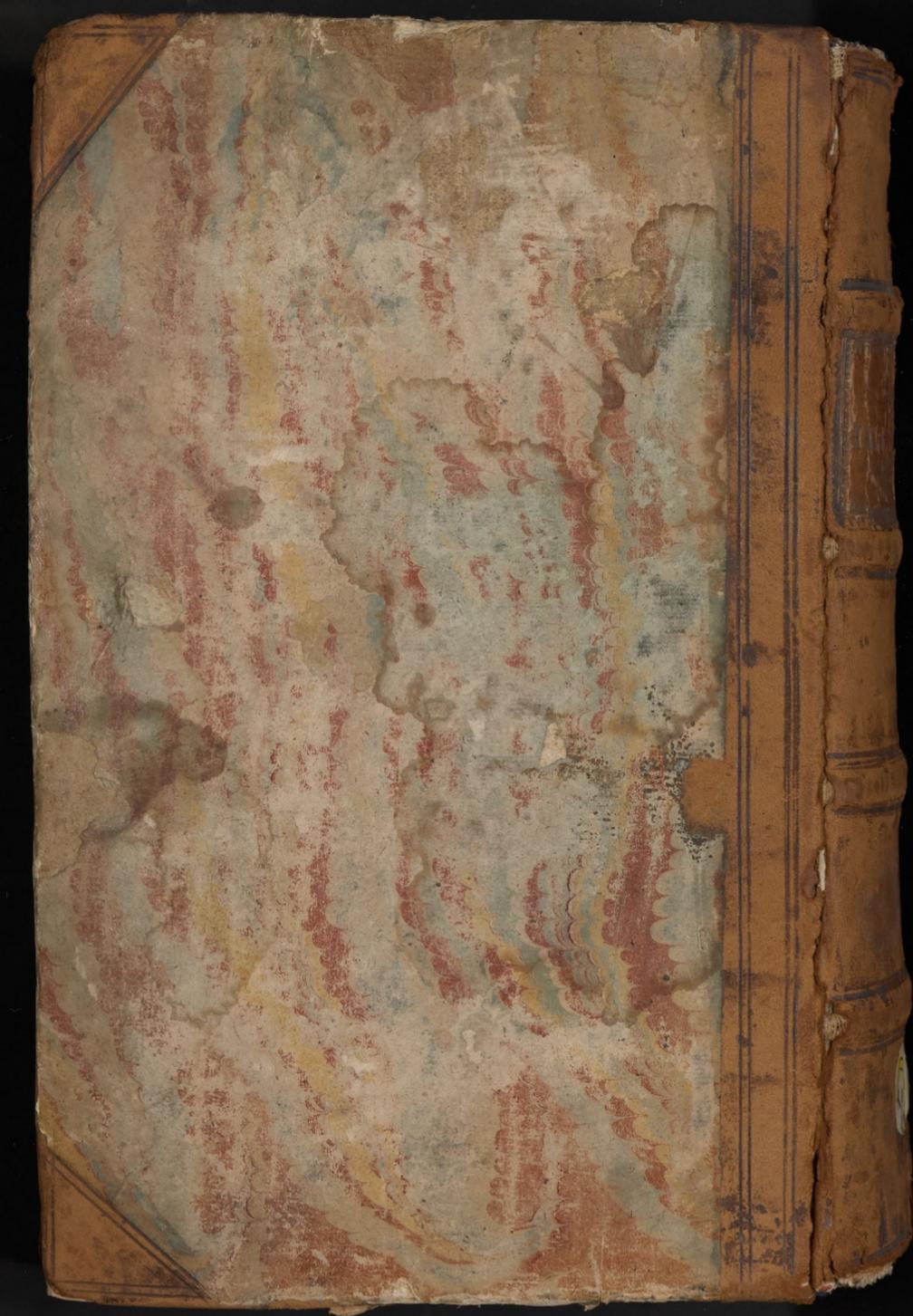
KD 18



KD 17

21





EDICT,

Daß kein anderes

Als

Preussisches

Balk

Grafschaft
Niederode

bret werden solle.

Berlin / den 18. Maji 1720.

Smilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

